

**Satzung des Vereins**  
**Bildungs- und Erholungsstätte Langau e.V.**  
(i. d. F. Vom 13.03.2015)  
Eingetragen im Vereinsregister  
beim Amtsgericht München unter der  
Nr. VR 90049

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Bildungs- und Erholungsstätte Langau e.V.“. Er ist erwachsen aus dem Bund christlicher Pfadfinderinnen und übernimmt dessen soziale und diakonische Aufgaben in der Bildungs- und Erholungsstätte Langau.

(2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V. - an und ist damit auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Steingaden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Schongau eingetragen.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Dies geschieht insbesondere

a) durch die Durchführung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) zum Zwecke der Teilhabe, der Rehabilitation und der Erholung,

b) durch den Betrieb einer Begegnungsstätte für Menschen mit und ohne Behinderung

c) durch Veranstaltungen und Mitarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen Erholungshilfe,

d) durch die Durchführung von Freizeiten, Seminaren, Zeltlagern, Treffen und internationalen Veranstaltungen für Jugendliche,

e) durch die Veranstaltung von Tagungen, die der Erziehung und Bildung dienen,

f) durch die Durchführung von Maßnahmen der Erwachsenenbildung,

g) sowohl als Träger als auch durch die verantwortliche Mitarbeit in allen kirchlichen, diakonischen und sozialen Gremien.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern

**§ 3 Vermögensbindung**

(1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

(2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus mindestens sieben, höchstens zwanzig Mitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fünf Sechstel der Mitglieder müssen einer Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossen ist, wobei das Teilungsergebnis jeweils abgerundet wird.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsrat.

(4) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder nicht mehr einer Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossen ist, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 6 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Aufsichtsrat und
3. den Vorstand.

(2) Die Aufgaben der Organe ergeben sich aus dieser Satzung.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Verabschiedung von Grundsätzen zur Erfüllung des Vereinszwecks,
- b) die Feststellung des Haushaltsplans,
- c) die Genehmigung des Stellenplans,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) die Entlastung des Aufsichtsrates,
- f) die Wahl des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines/seiner bzw. ihres/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin und weiterer Mitglieder des Aufsichtsrates,
- g) die Wahl des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- h) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen,
- i) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- j) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschuss von Mitgliedern,
- k) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- l) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
- m) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- n) die Beschlussfassung über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz,
- o) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen. Auf schriftlichen Antrag von drei Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Satz 2 gilt entsprechend. Erfordert es das Interesse des Vereins, kann der Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der oder die Vorsitzende kann die Leitung einem anderen Aufsichtsratsmitglied übertragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und deren Mehrheit anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder. Die Vereinsauflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

(5) An den Mitgliederversammlungen nehmen zwei Vertreter/Vertreterinnen der ehrenamtlichen Leitungsteam mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen worden sind.

#### **§ 9 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.

(2) Der bzw. die Vorsitzende muss einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates müssen einer Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(3) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Wiederwahl oder Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten für den Rest der Wahlperiode ein neues Aufsichtsratsmitglied. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll ein fachkundiger Vertreter bzw. eine fachkundige Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Frauen sein.

(4) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Der Aufsichtsrat nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung. Die Einzelheiten der Aufgabenverteilung zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der Aufsichtsrat entscheidet über die nach dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäfte des Vorstands.

(5) Der Aufsichtsrat entscheidet über diejenigen Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er/Sie übt sein/ihr Amt hauptberuflich aus und erhält eine angemessene Vergütung. Er/Sie vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Er/Sie hat die Budgetverantwortung, ist dabei aber an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Er/Sie nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates teil, soweit diese nicht im Einzelfall die Nichtteilnahme beschließen. Er/Sie muss einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bestimmte Geschäfte bedürfen zu ihrer vereinsinternen Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates; Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Er bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung vor.
3. Er führt die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung aus.
4. Er erstellt den Haushaltsplan, den Stellenplan sowie den Jahresabschluss.
5. Er ist zuständig für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
6. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden aus.

(3) Bei Ausfall des Vorstands für längere Zeit bestimmt der Aufsichtsrat eine/n Vertreter/Vertreterin. Er/Sie muss einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

## **§ 11 Protokoll**

Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von einem anderen Aufsichtsratsmitglied sowie einem weiteren Mitglied, welches an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Änderung der Satzung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.